

# Städtische Realschule

zu

## Bockenheim.

### ZEUGNIS

über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

*Faust, Karl*, geboren am *10<sup>ten</sup>* *September* 18*74*  
zu *Hobanar*, *evangelik.* Konfession.

Sohn des *Geometers Konrad Faust*

zu

hat die hiesige Anstalt von der Klasse *VI* an besucht und der Prima *in* Jahr

angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen mit Erfolg teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen: *sehr gut*

2. Aufmerksamkeit und Fleiss: *Gut*

3. Mass der erreichten Kenntnisse: *gut für das Alter der Unterprima gut ungenügend*  
Festgesetzt in der Konferenz vom *21. März 1890*

Bockenheim, den *24. März 1890*

Direktor und Lehrerkollegium

*J. W. Berg*



*H. H. Sonntag*  
*H. Funke u. K. K. K.*  
*Knebel*

### Zur Beachtung!

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäss § 89. 4 der Wehrordnung

beizufügenden Beläge:

- a. eines Geburtszeugnisses,
- b. einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.  
— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.
- c. eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muss die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muss bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinhaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

